

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“

Auf Grund der §§ 20, 27, 45 Abs. 3 und 59 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch § 18 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), wird mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet, bestehend aus 6 Teilgebieten, in dem Landkreis Weißenfels wird zum Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 6803 ha, wobei die Teilgebiete (§ 2 Abs. 3) einzeln folgende Größen haben: I ca. 3609 ha; II ca. 121 ha; III ca. 633 ha, IV ca. 2006 ha, V ca. 97 ha, VI ca. 337 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist in den 4 mit veröffentlichten topographischen Karten im Maßstab 1 : 50 000 und in weiteren, nicht veröffentlichten 19 topographischen Karten im Maßstab 1 : 10000 sowie in den entsprechenden nicht veröffentlichten Flurkartenausügen (siehe Anlage) eingetragen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Die Karten sowie entsprechende Flurkarten sind Bestandteil der Verordnung. Bei Abweichung zwischen den Karten gilt die genauere Darstellung.
- (2) Ausfertigungen der nicht veröffentlichten 19 topographischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und der Flurkartenausüge befinden sich beim Landkreis Weißenfels, untere Naturschutzbehörde.
Bei den Verwaltungsgemeinschaften

„Vier Berge“, in Langendorf
 „Weißenfels“, in Weißenfels
 „Wiesengrund“, in Granschütz
 „Uichteritz“, in Uichteritz
 „Lützen“, in Lützen
 „Großkorbetha“, in Großkorbetha
 „Hohenmölsen“, in Hohenmölsen

befinden sich die genannten Karten, die das Gebiet der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft betreffen. Sie können während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ setzt sich aus den im § 1 Absatz 2 genannten 6 Teilgebieten zusammen:
 - I. Saale- und Rippachtal: Das LSG verläuft in diesem Bereich entlang der Saale von der Kreisgrenze des Nachbarkreises Merseburg Querfurt bis nordöstlich von Weißenfels und dehnt sich aus in Richtung Westen entlang des Bachtals der Rippach und deren Nebentäler. Die flächenmäßige Ausdehnung des LSG reicht bis an die Ortschaften Röcken, Starsiedel, Großgrinna, Hohenmölsen, Granschütz und Nellschütz, OT Zörbitz, heran.
 - II. Ellerbachtal: In diesem Bereich verläuft das LSG entlang des Ellerbaches vom Ort Ellerbach in Richtung Schweißwitz bis nach Bothfeld und Michlitz.
 - III. Greißlaubachtal: Hier umfaßt das Landschaftsschutzgebiet die Gemarkung Obergreißlau, Untergreißlau, Kößlitz-Wiedebach und Langendorf mit deren Hohlwegen.

- IV. Saale- und Röhlitzbachtal: Dieses Gebiet des LSG dehnt sich vom Nordwesten der Stadt Weißenfels bis zur Kreisgrenze des Burgenlandkreises Richtung Schönburg sowie südlich in Richtung Leißling und nördlich nach Markröhlitz und Storkau, wobei die Ortslage Uichteritz umgangen wird.
- V. Kötschbachtal: Hier erstreckt sich das LSG entlang des Kötschbaches von der Kreisgrenze zum Burgenlandkreis (Possenhain) in Richtung der Orte Plennschütz und Plothä.
- VI. Nautschketal: Das Schutzgebiet verläuft entlang der Nautschke von der Ortslage Gröbitz bis zur Kreisgrenze des Burgenlandkreises (in Richtung der Orte Gieckau und Stößen).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Durch die intensiv betriebene Rohstoffgewinnung wurde die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wesentlich beeinflusst. Nach Osten und Süden hin wurde die Nutzbarkeit der freien Landschaft zur Erholung durch die Bergbautätigkeit (Baufelder Domsen, Profen) zunehmend eingeschränkt. In einem durch Intensivlandwirtschaft, Industriestandorte (Braunkohlenverarbeitung, Carbochemie und Kraftwerke) und Braunkohlentagebau überprägten strukturarmen Raum besteht mit der Ausweisung dieses Schutzgebietes die Möglichkeit, der Bevölkerung Flächen mit Erholungswert und landschaftlicher Schönheit bereitzustellen und die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Nutzfähigkeit der Naturgüter zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Grundlage der „besonderen Bedeutung für die Erholung“ stellt die erlebniswirksame Landschaftssubstanz mit ihrer Vielfalt an Reliefformen, Landnutzungsformen und Naturgütern dar. Der Schutzzweck bezieht sich sowohl auf die Wahrung und die Pflege des Charakters der Landschaft „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ (§ 20 Abs. 1 Pkt. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt), als auch auf die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für bestimmte Pflanzen und Tiere, insbesondere als Brutstandort und Aufenthaltsort für Zugvögel.
- Das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ ist charakterisiert durch den Übergang des Saaletales vom tiefen Einschnitt im Buntsandstein bei Goseck bis zu den breiten Auenlandschaften bei Wengelsdorf. Die charakteristische Vielfalt an landschaftlichen Werten des Flußtales sowie der angrenzenden Hänge und Plateaus macht den besonderen Reiz des Saaletales aus. Zum Landschaftsschutzgebiet gehören weitere Nebentäler und abwechslungsreiche Bachläufe mit Feuchtwiesen, Magerstandorten und Streuobstwiesen. Zu dem eingeschnittenen Talungssystem des Altenburg-Zeitzer-Lößhügellandes gehören die Talzüge von Grünebach und Rippach mit dem Nebental der Aupitz. Diese werden ebenfalls durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsstrukturen der Talbereiche mit ihren Hangzonen, Vegetationsgesellschaften und Feuchtflächen sowie des dazwischenliegenden Hügellandes geprägt.
- (2) Der Schutz des landschaftlichen Charakters, die Vielfalt, die Schönheit und die Eigenart des LSG und dem Lebensraum schützenswerter Tiere und Pflanzen werden bestimmt durch:
1. das Tief in den Buntsandstein eingeschnittene Flußtal der Saale mit seinen Hängen und Resten des Terrassenweinbaues sowie mit stellenweise steil abfallenden Buntsandsteinabbruchkanten,
 2. die Lebensgemeinschaften auf einzelnen Trocken- und Halbtrockenrasen, besonders an den Südlagen des Saaletales auf ehemals weinbaulich genutzten oder anderweitig extensiv bewirtschafteten Flächen,
 3. seitliche kurze Erosionstäler mit Eschenwald oder Gebüsch an trockenwarmer Standorte, Halbtrockenrasen sowie streuobstbestandenen Hängen, Wiesen und stellenweise steil abfallenden Lößwandbruchkanten,
 4. Reste der typischen Flußbaue mit Sukzessionsflächen, Bruchwäldern und Altwässern, Quellfluren, Verlandungsflächen und Feuchtwiesen, Streuobst, naturnahe Flußabschnitte, die als wertvolle Rückzugs- und Regenerationsgebiete der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 5. die eingeschnittenen und reich strukturierten Seitentäler wie das Nautschke-, Rippach- und Grünebachtal, mit den zum Teil noch naturnahen bach- und grabenbegleitenden Strauch- und Baumbestand, hochstaudenreichen Naßfluren, kleineren Schilfgebieten, Quellen, Feldgehölzen sowie mit den talraumgliedernden Lebensräumen in Streuobstbeständen, Gehölzen und der Grünlandnutzung, welche von vielen durchziehenden Vögeln genutzt werden,
 6. die Reste einer reich strukturierten Bachlandschaft mit temporär wasserführenden Gräben, Solitär³bäumen, einzelnen Gehölzgruppen, kleineren Schilfbeständen sowie bis in unmittelbarer Ortsnähe erhaltenen Kopfbaumgruppen und Streuobstwiesen,

- .. die typische Niederung des Ellerbaches mit Sumpf- und Frischwiesen sowie bachbegleitenden Gehölzen dienen als Lebensstätte für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt,
 - 8. die Randbereiche von in Talzügen und Hangbereichen angesiedelten kleineren Ortschaften. Reich strukturierte Gärten und Streuobstbestände bilden den für Eigenart und Schönheit der Landschaft charakteristischen Übergang von dörflicher Struktur und historischer Bausubstanz in den Talraum.
 - 9. unbebaute, mit wertvollen Biotopen vernetzte Bereiche,
 - 10. die Funktion des LSG als Pufferzone für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile.
- (3) Der naturraumtypische Gebietscharakter sowie die genannten Werte und Funktionen der Landschaft sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden durch:
1. den Erhalt und die Renaturierung der Saaleaue sowie der Auenbereiche von Nautschke, Rippach, Grünebach und Aupitz mit Hilfe zielgerichteter Pflege und Entwicklungskonzepte,
 2. die Pflege der Auenbereiche, die Förderung der Umwandlung vorhandener Ackerflächen im Auen- und Saalebereich in naturnahe Wiesen und Weiden sowie Förderung extensiver und alternativer Bewirtschaftungsformen,
 3. die naturnahe Entwicklung der Bachtäler und des Saaleales sowie den Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Profilbegradigung und technischen Ausbaumaßnahmen, um ein Refugium für geschützte oder bestandsgefährdete Tiere zu schaffen bzw. zu erhalten,
 4. die Erhaltung und Renaturierung von Feucht- und Trockenflächen sowie historisch entstandenen Altwässern und Vernässungszonen als Regenerations- und Rückzugsgebiet von schützenswerten, geschützten und bedrohten Pflanzen- und Tierarten,
 5. die Pflege und Erneuerung wichtiger landschaftsgliedernder Gehölzbestände wie Streuobstwiesen, Kopfbaumgruppen, Baumreihen, Hangwälder, Feldgehölze und die Entwicklung standortgerechter Hang- und Auenwaldstrukturen,
 6. den Erhalt und die Pflege von Resten an Mager- und Halbtrockenrasen,
 7. den Erhalt und die Förderung traditioneller, landschaftsprägender Wirtschaftsweisen, wie z. B. extensiver Weinbau, Wiesenmäh und extensive Weidewirtschaft,
 8. den Erhalt des landschaftsprägenden Reliefcharakters der Hangzonen sowie von Hohlwegen im Lößhügelland,
 9. die Erhaltung und Instandsetzung der gewachsenen dörflichen Siedlungsstruktur in Grenzbereichen zum Schutzgebiet mit dem Ziel der Einbindung der Ortschaften und sonstiger vorhandener baulicher Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Freihaltung des LSG, insbesondere der Tal- und Hanglagen vor weiterer Bebauung und Zersiedlung,
 10. die Erschließung einzelner Abschnitte des LSG für naturnahe Erholung unter Gewährleistung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie der Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, die Lenkung der Besucherströme und Freizeitaktivitäten sowie die Schaffung spezieller, artengerechter Ruhe- und Regenerationszonen für wildlebende Tierarten.

§ 4

Verbote

- (1) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden im Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen verboten:
1. Flurgehölze aller Art sowie Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Waldränder, Einzelbäume, Baumreihen zu beseitigen oder zu verändern,
 2. die Waldarten des § 3 Abs. 2 in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
 3. Kahlschläge anzulegen, die einschließlich räumlich angrenzender Aufforstungen größer als 1 ha sind,

4. Gewässer und Feuchtflächen (z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe), Flußufer, Bäche oder Gräben und deren Vegetation zu beseitigen,
5. Lebensstätten besonders geschützter Tiere und Standorte besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 20 e Bundesnaturschutzgesetz wie Magerrasen, Halbtrockenrasen, Heiden, Findlinge, Waldmäntel, Lößsteilwände zu beseitigen oder zu verändern,
6. Grünland in Acker umzuwandeln,
7. Wald, Gebüsch, Röhricht und Gewässerufer beweiden zu lassen,
8. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder zur Ausübung des Jagd- und Fischereirechts,
9. die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören.

- (2) Von den Verboten des Abs. 1 kann der Landkreis als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach der Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt erteilen. Die Befreiung umfaßt die nach § 5 erforderliche Erlaubnis.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Alle Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung (§ 3) zuwiderlaufen können oder wenn diese geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Beispielsweise bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis:

1. das Aufstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern be- oder verhindert wird,
2. Feuer außerhalb von behördlich genehmigten Feuerstätten anzuzünden,
3. Probebohrungen vorzunehmen,
4. die Änderung der Bodengestalt und des Reliefs der Landschaft (z. B. der Abbau von Bodenschätzen, Neuanlage von Wegen),
5. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
6. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Reittieren, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen durchzuführen, ausgenommen sind Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen, wie Grill- und Sportplätzen, Reit-, Rad- und Wanderwegen, stattfinden,
7. das Befahren der Saalealtarme mit Wasserfahrzeugen,
8. bestehende Wege zu befestigen,
9. Gewässer und Feuchtflächen (z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe), Flußufer, Bäche oder Gräben und deren Vegetation zu verändern oder neu anzulegen,
10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten.
11. Grünlandumbruch soweit nicht ein Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 besteht.

- (2) Die Erlaubnis ist vom Landkreis Weißenfels, untere Naturschutzbehörde, zu erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nicht geeignet ist, die Wirkungen des Abs. 1 hervorzurufen oder wenn diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gilt in diesem Fall als Antrag auf Befreiung nach § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wenn er nicht ausdrücklich auf die Erlaubnis beschränkt ist.

§ 6

Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben durch diese Verordnung unberührt, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt.

§ 7

Freistellungen

Von den Verboten der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 sind freigestellt:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
2. Maßnahmen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
3. die am 1. Juli 1990 bestehende oder zulässige Nutzung von Flächen, die ganz oder überwiegend den Zielen des § 38 Bundesnaturschutzgesetz dient,
4. von der Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder in ihrem Auftrag durchgeführte Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Untersuchung des Schutzgebietes.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer gegen die §§ 4, 5 und 7 Nr. 2 Satz 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Weißenfels in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten für das Gebiet des Landkreises Weißenfels außer Kraft
 1. Abschnitt I Nr. 4 des Beschlusses Nr.: 116-30/61 des Rates des Bezirkes Halle vom 11. Dezember 1961 - Unterschutzstellungserklärung des Landschaftsteiles „Saale“ zum Landschaftsschutzgebiet (Geltungsbereich Landkreis Weißenfels),
 2. Abschnitt I Nr. 2 des Beschlusses Nr.: 45-10/68 des Rates des Bezirkes Halle vom 26. April 1968 - Unterschutzstellung des Landschaftsteils „Rippachtal“ zum Landschaftsschutzgebiet (Geltungsbereich ehemals Landkreis Hohenmölsen),
 3. Beschluß Nr.: 767-133/89 des Rates des Kreises Weißenfels vom 2. Februar 1989, Nr. 2.1., 2.5.11., 2.8.8., 2.8.10. des Landschaftspflegeplanes des Kreises Weißenfels (Beschluß Nr. 767-133/89 des Rates des Kreises Weißenfels vom 2. Februar 1989, bestätigt durch Beschluß des Kreistages des Landkreises Weißenfels Nr. 65-10/91 vom 3. Juni 1991).

Weißenfels, d. 26.11.91.
 Dr. Kreis
 Landrat



Anlage: Flurkarten

Kopie

Gemarkung	Flur
Lützen	2
Poserna	1; 2; 3; 4; 2 u. 4
Großkorbetha	6, 7, 8, 11, 12, 13 u. 14
Goseck	3, 4, 5, 6, 7, 8 u. 9
Schkortleben	2, 3, 4, 5, 6 u. 7
Burgwerben	2 u. 3
Langendorf	2, 3, 5, 7, 10, 11, 12, 13, 14 u. 15
Dehlitz	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 u. 10
Markwerben	1, 3 u. 4
Uichteritz	1, 2, 3, 4, 4 Beiblatt, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 u. 13
Prittitz	1, 2, 3, 4, 5 u. 9
Rippach	1, 2, 3, 5 u. 6
Borau	3
Wengelsdorf	2, 3, 4, 5 u. 6
Storkau	2, 3 u. 5
Röcken	1, 2, 5, 6, 7, 8 u. 9
Starsiedel	3 u. 4
Gröbitz	1, 2, 3, 7 u. 9
Sössen	1, 1 Blatt 1, 2, 3 u. 4
Weißenfels	3, 4 ^{IV (IV)} , 4 Blatt 2, 5, 6, 11, 12 Beibl. 2, 13 ^{I (IV)} , 13 Blatt 2, 13 Beiblatt 4, 14, 15, 17, 18 u. 19
Granschütz	1 u. 2
Webau	1, 2, 3, u. 4
Muschwitz	1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12 u. 13
Hohenmölsen	2, 5, 6, 12, 13 u. 14
Großgrimma	1, 10, 11, 12, 14 u. 15
Taucha	2, 3 u. 4
Zorbau	7
Leißling	1, 2, 3, 4, 5, 6 u. 7

Stand: 11.04.97

Fl. 4
Vf/c

Beiblatt 4

nach Erfurt

Flur 3

Schienenweg

von Halle

Beiblatt 1

Katasteramt
Weißenfels - Merseburg
Leopold-Kell-Straße 14
05667 Weißenfels
Tel. 034 43 1 90 20 42 0 20 20 53

gewerbliche
s. 1 Nr. 7
Landes
01 5 362)

